

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8

Bielefeld, 31. August 2009

Inhalt

Satzungen

- Satzung für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder des Kirchenkreises Hagen . . . 182
- Satzung der Tageseinrichtungen für Kinder im Ev. Kirchenkreis Iserlohn 186
- Satzung für den Verbund der Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Tecklenburg (Kindergartenverbund) 189

Urkunden / Bekanntmachungen

- Auflösung des Gesamtverbandes der Ev. Kirchengemeinden in Castrop-Rauxel . . 192
- Pfarramtliche Verbindung der Ev.-Luth. St.-Martini-Kirchengemeinde Minden und der Ev. Anstaltskirchengemeinde Salem-Köslin in Minden 192
- Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Höxter 192
- Errichtung einer 2. Verbandspfarrstelle in dem Kirchenkreisverband Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho 192
- Errichtung einer 19. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid 193
- Errichtung einer 20. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid 193
- Errichtung einer 15. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Siegen 193
- Errichtung der 6. Pfarrstelle der Ev. Versöhnungskirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück 194
- Aufhebung der Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Borchen 194
- Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Borghorst-Horstmar 194
- Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede 195
- Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Buer 195

- Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarrstelle der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Buer 195
- Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberbauerschaft 195
- Bestimmung des Stellenumfanges der 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Ost 196
- Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Schalom-Kirchengemeinde Scharnhorst 196
- Siegel der Ev. Georgs-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Süd . . . 196

Aus-, Fort-, Weiterbildung

- Verwaltungsausbildung und -fortbildung 197
- Rüstzeit für Küsterinnen und Küster und Hausmeisterinnen und Hausmeister 197

Personalnachrichten

- Ordination 198
- Berufung in den Probedienst 198
- Berufungen 198
- Freistellungen 198
- Ruhestand 198
- Bestandene Prüfung des Verwaltungslehrganges I 198

Stellenangebote

- Pfarrstellen 199
- Sonstige Stellen 199

Rezensionen

- Hans Michael Heinig: „Der Sozialstaat im Dienst der Freiheit. Zur Formel vom ‚sozialen‘ Staat in Art. 20 Abs. 1 GG“ 2008 (*Dr. Conring*) . . 201
- Lutz Bergmann, Roland Möhrle, Armin Herb: „Datenschutzrecht“, 2008 (*Huget*) 202
- Navid Kermani: „Wer ist Wir? Deutschland und seine Muslime“, 2009 (*Duncker*) 203

Satzungen

Satzung für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder des Kirchenkreises Hagen

Die Kreissynode beschließt für die Arbeit der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft des Kirchenkreises Hagen gemäß Artikel 104 Absatz 1 KO die folgende Satzung:

Präambel

Jesus Christus spricht: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ (Mt. 28,18–20)

Die Arbeit der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis begründet sich in der Zuwendung Jesu Christi zu den Kindern, in der Taufe von Kindern und in dem Auftrag zur Nächstenliebe. Sie geht von der Einzigartigkeit und Einmaligkeit jedes Menschen im Blick auf seine körperliche und seelische Entwicklung sowie von seiner Eingebundenheit in familiäre und soziale Beziehungen aus.

Jedes Kind ist ein wertvoller und vollständiger Mensch, unabhängig von seiner sozialen, kulturellen oder nationalen Herkunft, unabhängig von seinen Fähigkeiten, Neigungen, Gaben oder Behinderungen.

In diesem Zusammenhang sind gegenseitige Achtung, Akzeptanz und Toleranz wichtige Grundwerte der gemeinsamen Erziehung.

Die Kirchengemeinden tragen vor Gott Verantwortung für die evangelische Erziehung ihrer Kinder. Sie sorgen dafür, dass sie das Wort Gottes hören, im Verständnis des Glaubens wachsen und lernen, in christlicher Verantwortung zu leben. Die Kirchengemeinden unterstützen die Eltern bei der Erfüllung ihres Taufversprechens und nehmen ihre Verantwortung für die evangelische Erziehung durch die evangelischen Tageseinrichtungen in ihrem Gemeindegebiet wahr (Artikel 57 Buchstabe k KO).

§ 1

Grundsätze der Arbeit

(1) Die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder nehmen ihren besonderen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag wahr. Sie fördern die Persönlichkeitsentwicklung und die Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder, indem sie deren größtmögliche Selbstständigkeit, Eigenaktivität, Mitverantwortung und Lernfreude stärken.

(2) Sie ergänzen und unterstützen die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder. Im Rahmen ihres evangelischen Auftrags ermöglichen sie Kindern, in den

christlichen Glauben hineinzuwachsen. Sie helfen Kindern und Eltern ihren christlichen Glauben gemeinsam und in der Kirchengemeinde zu leben.

(3) Die grundlegenden Rahmenbedingungen für die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Hagen sind in der Richtlinie Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Kirche von Westfalen (TfK-RL vom 27. November 2008 – KABL 2008 S. 336 f.) festgelegt. Darüber hinaus gelten für die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und dessen Ausführungsbestimmungen sowie das Kinderbildungsgesetz (KiBiz NRW) mit seinen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Trägerschaft des Kirchenkreises für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Der Kirchenkreis Hagen steht als Träger für Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. Die Leitungsverantwortung für die Arbeit der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder liegt bei der Kreissynode.

(2) Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Hagen können die Trägerschaft für ihre Kindertageseinrichtungen durch Presbyteriumsbeschluss auf Antrag an den Kirchenkreis im Rahmen dieser Satzung jeweils zum 1. August eines Jahres (Beginn des Kindergartenjahres) übertragen.

(3) Der Kreissynodalvorstand kann im Einvernehmen mit dem Leitungsausschuss und der jeweiligen Kirchengemeinde vor Ort beschließen, dass Tageseinrichtungen für Kinder, deren Trägerschaft nicht bei einer Kirchengemeinde liegen, in die Trägerschaft des Kirchenkreises übernommen werden.

(4) In gleicher Verfahrensweise wie in Absatz 3 können auch neue Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis eingerichtet werden.

§ 3

Aufgaben des Kirchenkreises als Träger der Tageseinrichtungen für Kinder

Ist dem Kirchenkreis die Trägerschaft der evangelischen Tageseinrichtungen von den beteiligten Kirchengemeinden übertragen worden, nimmt er folgende Aufgaben wahr:

1. Trägerschaft der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder;
2. Durchführung der Verwaltungsgeschäfte, die im Zusammenhang mit der Trägerschaft der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder stehen;
3. Bewirtschaftung der Gebäude oder Gebäudeteile, in denen sich die Tageseinrichtungen für Kinder befinden.

§ 4**Mitwirkung der Kirchengemeinden durch ihre Presbyterien**

(1) Die Presbyterien wirken an der Arbeit der Einrichtungen und des kreiskirchlichen Arbeitsbereiches der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder mit durch:

- a) Entsendung von Presbyteriumsmitgliedern als Vertretungen in den Rat der Tageseinrichtungen im Gebiet der Kirchengemeinde;
- b) Nominierung eines Presbyteriumsmitgliedes sowie deren oder dessen Stellvertretung in den Leitungsausschuss, sofern die Kirchengemeinde Einrichtungen in die Trägerschaft des Kirchenkreises übergeben hat;
- c) Aufbringung der notwendigen Eigenmittel zur Finanzierung der Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder.

(2) Die Kirchengemeinden wirken bei der Erfüllung der Aufgaben der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in kreiskirchlicher Trägerschaft mit.

- a) Änderungen der Einrichtungsstrukturen werden von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit der jeweiligen Kirchengemeinde beschlossen. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, entscheidet der Leitungsausschuss endgültig.
- b) Bei der Einstellung, Entlassung oder Umsetzung von Einrichtungsleitungen sind die jeweiligen Kirchengemeinden zu beteiligen. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, entscheidet der Leitungsausschuss endgültig.
- c) Bei der Einstellung, Entlassung oder Umsetzung von pädagogischen Fachkräften ist die jeweilige Kirchengemeinde zu beteiligen.
- d) Die Kirchengemeinde steht in der Mitverantwortung für die in ihrem Eigentum befindlichen Gebäude, die für die Arbeit der Tageseinrichtung genutzt werden. Sie stellt diese zur Bewirtschaftung zur Verfügung und bringt die finanziellen Eigenmittel gemäß dieser Satzung auf.

§ 5**Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Tageseinrichtungen**

Die Tageseinrichtungen für Kinder und das Presbyterium der jeweils zugehörigen Kirchengemeinde arbeiten im Rahmen der vor Ort entwickelten und verantworteten Gemeindekonzeption zusammen, insbesondere durch

- a) die Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste;
- b) regelmäßige religions- und gemeindepädagogische Angebote in der Tageseinrichtung durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Pfarrerin oder den Pfarrer sowie andere Mitarbeitende der Kirchengemeinde;

- c) Bildungsangebote für Eltern, Familienfreizeiten bzw. -erholungsmaßnahmen;
- d) die Vorbereitung, Mitwirkung oder Teilnahme bei Gemeindefesten und sonstigen gemeindlichen Veranstaltungen;
- e) die Gestaltung von Kontakten zu anderen gemeindlichen Gruppen (z. B. Eltern-Kind-Gruppen, Frauenarbeit, Seniorenarbeit);
- f) die Beteiligung an Elternversammlungen.

§ 6**Kündigung der Übertragung der Trägerschaft**

(1) Die Übertragung der Trägerschaft der Einrichtung nach § 2 an den Kirchenkreis Hagen als Träger der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder kann vom jeweiligen Presbyterium mit einjähriger Frist zum 31. Juli (Ende des Kindergartenjahres) eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Die Kündigung nach erstmaliger Übertragung der Trägerschaft ist jedoch frühestens nach drei Jahren möglich.

(3) Bei Kündigung der Übertragung der Trägerschaft übernehmen die Kirchengemeinden die Mitarbeitenden, die zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung in der Tageseinrichtung beschäftigt sind.

§ 7**Aufgaben und Zuständigkeit der Kreissynode**

Der Entscheidung der Kreissynode bleibt insbesondere vorbehalten:

- a) die Festsetzung der grundsätzlichen Ausrichtung der Kindergartenarbeit im Kirchenkreis;
- b) die Beschlussfassung über Änderung und Aufhebung der Satzung;
- c) die Bereitstellung finanzieller Mittel im Rahmen der Finanzsatzung des Kirchenkreises;
- d) die Entgegennahme des Jahresberichtes.

§ 8**Leitung des Aufgabenbereiches Tageseinrichtungen für Kinder**

Unbeschadet der Zuständigkeit der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes werden für die Leitung des Aufgabenbereiches Tageseinrichtungen für Kinder ein Leitungsausschuss und eine Geschäftsführung eingerichtet.

§ 9**Zusammensetzung und Arbeit des Leitungsausschusses**

(1) Die Mitglieder des Leitungsausschusses werden für die Dauer von vier Jahren von der Kreissynode gewählt. Nachberufungen im Laufe einer Sitzungsperiode erfolgen durch den Kreissynodalvorstand und richten sich nach der Wahlperiode der Kreissynode.

(2) Der Leitungsausschuss besteht aus Mitgliedern der Kreissynode und Presbyteriumsmitgliedern aus Kirchengemeinden des Kirchenkreises, die die Trägerschaft für ihre Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 2 dieser Satzung dem Kirchenkreis übertragen.

(3) Dem Leitungsausschuss gehören an:

- a) ein vom Kreissynodalvorstand vorzuschlagendes Mitglied des Kreissynodalvorstandes;
- b) je ein von den Presbyterien der Kirchengemeinden, die die Trägerschaft für ihre Tageseinrichtung für Kinder gemäß § 2 dieser Satzung an den Kirchenkreis übertragen, vorzuschlagendes Mitglied;
- c) die oder der Synodalbeauftragte für Tageseinrichtungen für Kinder.

Für jedes Mitglied nach Abschnitt a und b wird von der Kreissynode eine Stellvertretung für die Dauer der jeweiligen Amtszeit gewählt.

(4) Beratend nehmen teil:

- a) die Geschäftsführung; die Geschäftsführung kann weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Arbeitsbereiches im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Leitungsausschusses einbeziehen;
- b) die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung;
- c) außerdem nehmen an der Sitzung des Leitungsausschusses zwei von den jeweiligen Presbyterien entsandte Mitglieder beratend teil, wenn zwischen der Geschäftsführung und der jeweiligen Kirchengemeinde strittige Entscheidungen gemäß § 4 Absatz 2 Buchstaben a und b zu treffen sind.

(5) Die Superintendentin oder der Superintendent kann an den Sitzungen teilnehmen. Er oder sie ist antragsberechtigt und ihr oder ihm kann jederzeit das Wort erteilt werden.

(6) Die oder der Vorsitzende und ihre Stellvertretung werden aus der Mitte der Mitglieder nach Absatz 3 Buchstaben a bis c gewählt.

(7) Der Leitungsausschuss tagt mindestens zweimal jährlich. Er ist zusätzlich einzuberufen, wenn die Geschäftsführung dies für erforderlich hält, oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder nach Absatz 3 Buchstaben a bis c dieses verlangt.

(8) Für Einladungen, Verhandlungen und Beschlussfassungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

§ 10

Aufgaben des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss überwacht, ob die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder entsprechend ihrem Auftrag durchgeführt wird und im Rahmen des genehmigten Haushalts- und Stellenplanes ordnungsgemäß erfolgt. Er kann dazu Berichte und Unterlagen einfordern.

(2) Der Leitungsausschuss entscheidet insbesondere über:

- a) die Empfehlung an den Kreissynodalvorstand zur Bestellung der Geschäftsführung;
- b) die Empfehlung zur Entlastung der Geschäftsführung;

c) über den jährlich zu erstellenden Haushalts- und Stellenplan sowie die Gesamtzahl und -verteilung der Einrichtungen und Gruppen;

d) Grundsätze zur Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht durch die Geschäftsführung sowie eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan;

e) die Grundsätze der Personalentwicklung und des Qualitätsmanagements;

f) die Anträge zur Übernahme der Trägerschaft.

(3) Das Kreiskirchenamt stellt die für den Arbeitsbereich erforderlichen Verwaltungsleistungen zur Verfügung.

(4) Der Leitungsausschuss gibt der Kreissynode einen Rechenschaftsbericht.

§ 11

Bestellung der Geschäftsführung

(1) Zur Erledigung der erforderlichen Aufgaben für die Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft des Kirchenkreises beruft der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Leitungsausschusses die Geschäftsführung.

(2) Die Geschäftsführung trägt die wirtschaftliche, fachliche und personelle Verantwortung für die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Hagen.

(3) Die Geschäftsführung wird personell angemessen ausgestattet; sie kann mehrere Personen umfassen. Die Fachberatung des Kirchenkreises ist Teil der Geschäftsführung.

§ 12

Aufgaben der Geschäftsführung

Die Aufgaben der Geschäftsführung sind im Besonderen:

1. die Aufstellung und Ausführung des Haushalts- und Stellenplanes sowie die Budgetverantwortung. Die Geschäftsführung sorgt für ein effizientes, kostengünstiges und bedarfsorientiertes Angebot;
2. die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht, unbeschadet des Artikel 114 Absatz 2 KO;
3. Maßnahmen der Personalentwicklung und des Qualitätsmanagements;
4. die Information der zuständigen Presbyterien über Sachverhalte, die strukturelle, finanzielle, personelle oder konzeptionelle Aspekte der Arbeit in der jeweiligen Einrichtung betreffen;
5. die Vertretung des kreiskirchlichen Arbeitsbereiches der Tageseinrichtungen für Kinder in der Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche von Westfalen;
6. die Abstimmung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe bei der Jugendhilfeplanung/Bedarfsplanung sowie die Vertretung des kreiskirchlichen Arbeitsbereiches in der Öffentlichkeit.

§ 13**Betriebsführung der Tageseinrichtungen**

(1) Die Mitarbeitenden in den Tageseinrichtungen für Kinder, die bei ihrer jeweiligen Kirchengemeinde angestellt sind und deren Tageseinrichtung dem Kirchenkreis Hagen übertragen ist, sollen durch Personalüberleitung in den Dienst des Kirchenkreises übernommen werden.

(2) Der Finanzbedarf wird nach dem vom Leitungsausschuss beschlossenen und von der Kreissynode genehmigten Haushaltsplan wie folgt aufgebracht:

1. Betriebskostenzuschüsse des Landes;
2. Betriebskostenzuschüsse der Kommunen;
3. sonstige vertragliche Leistungen der Kommunen;
4. Zuweisungen des Kirchenkreises im Rahmen der Finanzsatzung;
5. Zuweisungen der Kirchengemeinden zu den anerkannten und nicht anerkannten Betriebskosten in Höhe des gesetzlichen Trägeranteils;
6. sonstige zweckgebundene Einnahmen wie Zuschüsse, Spenden und freiwillige Beiträge.

(3) Für die Übertragung der Gebäude bzw. Gebäudeteile einschließlich der jeweiligen Betriebseinrichtungen der Tageseinrichtungen für Kinder und ihre Instandhaltung/Erneuerung wird Folgendes geregelt:

- a) Die Kirchengemeinden, die dem Kirchenkreis Hagen ihre Tageseinrichtung übertragen haben, stellen ihre Gebäude bzw. Gebäudeteile, in denen die Tageseinrichtungen für Kinder betrieben werden, ferner die dafür vorgehaltenen Betriebseinrichtungen/Inventarstücke unentgeltlich zur Verfügung;
- b) die Kirchengemeinden sorgen gemeinsam mit dem Kirchenkreis Hagen für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Gebäude; der Kirchenkreis wird die übernommenen Betriebseinrichtungen/ das Inventar im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel unterhalten und die notwendigen Ersatzbeschaffungen und Ergänzungen vornehmen;
- c) die von den Kirchengemeinden für ihre Tageseinrichtungen für Kinder angesammelten gesetzlichen Erhaltungsaufwands- und Sachkostenrücklagen sind an den Kirchenkreis Hagen zu übertragen, der sie einrichtungsbezogen nachweist. Die jeweilige Kirchengemeinde wird erforderlichenfalls weitere Mittel für unabweisbare Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten zur Verfügung stellen;
- d) vor der Durchführung von Umbau- oder Ausbaumaßnahmen ist das Einverständnis der jeweiligen Kirchengemeinde einzuholen;
- e) wird der Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder eingestellt, geht der unmittelbare Besitz des Gebäudes einschließlich der Betriebseinrichtungen und Inventar-/Ersatzstücke an die Kirchengemeinde zurück;

f) die Verkehrssicherungspflichten inklusive des Winterdienstes für die gemäß Buchstabe a übertragenen Baulichkeiten und Betriebseinrichtungen gehen zum Zeitpunkt der Übertragung auf den Kirchenkreis Hagen über, der in einer schriftlichen Vereinbarung mit der Kirchengemeinde konkret verabredete Teilaufgaben auf die Kirchengemeinde gegen angemessenes Entgelt übertragen kann;

g) die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder ist für den ordentlichen Zustand des Inventars, der Räume, des Spielplatzes und der sonstigen zur Tageseinrichtung gehörenden Außenanlagen im Rahmen des täglichen Dienstbetriebes verantwortlich. Mängel sind der Geschäftsstelle/Verwaltung und der Baukirchmeisterin oder dem Baukirchmeister der betreffenden Kirchengemeinde anzuzeigen, die gemeinsam nach gegenseitiger Absprache für Abhilfe sorgen.

(4) Abweichende Regelungen können in einer Vereinbarung zwischen dem Kirchenkreis Hagen und der jeweiligen Kirchengemeinde getroffen werden.

§ 14**Änderung der Satzung**

Über Änderungen oder Auflösung dieser Satzung beschließt die Kreissynode. Der Leitungsausschuss ist vorher zu beteiligen. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 15**Übergangsvorschriften**

Mit Inkrafttreten dieser Satzung und bis zur Konstituierung des Leitungsausschusses übernimmt der Kreissynodalvorstand die Funktion und Aufgaben des Leitungsausschusses.

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes und tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Hagen, 17. Juni 2009

**Kirchenkreis Hagen
Die Kreissynode**

(L. S.)

Becker

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Hagen vom 17. Juni 2009

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 14. August 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.)

In Vertretung
Dr. Conring

Az: 271-3300

Satzung der Tageseinrichtungen für Kinder im Ev. Kirchenkreis Iserlohn

Die Kreissynode beschließt für die Tageseinrichtungen für Kinder im Ev. Kirchenkreis Iserlohn gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) die folgende Satzung:

Jesus Christus spricht: „Lasst die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht; denn solchen gehört das Reich Gottes“ (Mk 10, 14). Und: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“ (Mt 28, 18–20). Auf die Frage nach dem höchsten und größten Gebot antwortet Jesus Christus: „Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben. Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst“ (Mt 22, 37 und 39).

Die Arbeit der evangelischen Kirche in Tageseinrichtungen für Kinder begründet sich in der Zuwendung Jesu Christi zu den Kindern, in der Taufe von Kindern und in dem Auftrag zur Gottes- und Nächstenliebe. Sie geht von der Einzigartigkeit und Einmaligkeit jedes Menschen im Blick auf seine körperliche und seelische Entwicklung sowie von seiner Eingebundenheit in familiäre und soziale Beziehungen aus. „Siehe, Kinder sind eine Gabe Gottes“ (Ps 127, 3).

Die Arbeit der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden im Ev. Kirchenkreis Iserlohn. In evangelischen Tageseinrichtungen sollen die Kinder das Evangelium als Befreiung und Orientierung erfahren.

§ 1 Grundsätze

(1) Die Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder fördern die Entwicklung einer eigenständigen Persönlichkeit und die Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder. Sie ergänzen und unterstützen die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder und helfen Kindern und Eltern ihren christlichen Glauben gemeinsam und in der Gemeinde zu leben.

(2) Die grundlegenden Ziele werden vom Träger der Einrichtungen gemäß der geltenden Richtlinie für Tageseinrichtungen für Kinder in der EKvW (TfK-RL) vom 29. Oktober 1992 (KABl. 1992 S. 261) festgelegt. Auf diesen Grundlagen erstellt die Leitung der Tageseinrichtung zusammen mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Dienstplan für die Tageseinrichtung. Sie ist für dessen Durchführung verantwortlich.

(3) Im Übrigen ergibt sich der Auftrag der Tageseinrichtungen für Kinder aus den rechtlichen Grundlagen, insbesondere dem SGB VIII und dessen Ausführungsbestimmungen sowie dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) und seinen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Trägerverbund

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Iserlohn bildet durch Beschluss der Kreissynode einen kreiskirchlichen Trägerverbund für evangelische Tageseinrichtungen für Kinder.

(2) Die Gemeinden des Ev. Kirchenkreises Iserlohn können ihre Trägerschaft für die jeweilige Einrichtung durch Presbyteriumsbeschluss an den Trägerverbund des Ev. Kirchenkreises Iserlohn ab dem 1. Januar 2009 im Rahmen dieser Satzung jeweils zum Beginn eines Rechnungsjahres übertragen. Der entsprechende Antrag ist bis zum 1. August des Vorjahres an den Leitungsausschuss zu richten (dies gilt nicht im Gründungsjahr). Zum Ablauf des ersten Mitgliedsjahres hat die Kirchengemeinde einmalig ein Sonderkündigungsrecht.

(3) Der Leitungsausschuss entscheidet über den Antrag des Presbyteriums auf Beitritt zum Trägerverbund. Im Vorfeld soll Einverständnis zwischen dem Presbyterium und dem Trägerverbund über die Aufnahmebedingungen zum Trägerverbund hergestellt werden.

(4) Der Trägerverbund übernimmt für alle übertragenen Kindertageseinrichtungen das bis zum Zeitpunkt der Übertragung für die Kindertageseinrichtungen bei der Kirchengemeinde angestellte Personal mit allen erworbenen Rechten und Pflichten.

(5) Der Betriebsübergang erfolgt durch einen gesonderten Vertrag zwischen der jeweiligen Kirchengemeinde und dem Kirchenkreis.

§ 3 Aufgaben des Trägerverbundes

Dem Trägerverbund der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder des Kirchenkreises Iserlohn wird von den beteiligten Kirchengemeinden die Trägerschaft der Tageseinrichtungen für Kinder übertragen. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Verwaltung, die im Zusammenhang mit der Trägerschaft der Tageseinrichtungen für Kinder entsteht;
2. die Unterhaltung der Gebäude oder Gebäudeteile, in denen sich Kindertageseinrichtungen befinden und des zugehörigen Inventars;
3. die Anstellungsträgerschaft gegenüber den Mitarbeitenden im Trägerverbund mit Dienst- und Fachaufsicht unbeschadet der Dienst- und Fachaufsicht des Superintendenten;
4. die Vertretung der Tageseinrichtungen für Kinder im Rechtsverkehr unbeschadet der Befugnisse des Kreissynodalvorstandes.

§ 4 Mitwirkung der Presbyterien

(1) Die Kirchengemeinden und die Kindertageseinrichtungen arbeiten in ihrem Bereich intensiv und kontinuierlich zusammen und wirken an der Trägerschaft mit. Dies geschieht insbesondere durch:

- a) Entsendung von zwei Vertreterinnen oder Vertretern in den Leitungsausschuss bei Entscheidungen nach § 7 Absatz 1 mit Stimmberechtigung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt;
- b) Vorschlagsrecht im Falle der Besetzung von Leitungen und ein Anhörungsrecht im Falle der Entlassung und Umsetzung von pädagogischen Mitarbeitenden. Alle Personalangelegenheiten bei der Leitungsstelle werden im Einvernehmen zwischen dem Presbyterium und Leitungsausschuss geregelt. Die Federführung liegt bei der Kirchengemeinde;
- c) Entsendung von Presbyteriumsmitgliedern gemäß geltendem Recht als Trägervertreter in den Rat der Tageseinrichtungen für Kinder;
- d) Erstellen einer Konzeption für ihre Kindertageseinrichtungen, die den Grundsätzen gemäß § 8 Absatz 2 Buchstabe b entspricht.

(2) Die Kirchengemeinden verankern ihre Tageseinrichtung für Kinder im Gemeindeleben insbesondere durch:

- a) die Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste;
- b) die regelmäßige religions- und gemeindepädagogische Arbeit in der Tageseinrichtung;
- c) die Vorbereitung, Teilnahme oder Mithilfe bei Gemeindefesten, Mitarbeiterveranstaltungen und anderen Gemeindeaktivitäten;
- d) die Gestaltung von Kontakten zu gemeindlichen Gruppen;
- e) die Beteiligung an Elternversammlungen und Dienstbesprechungen.

§ 5

Organe des Trägerverbundes

Die Organe des Trägerverbundes sind:

- a) der Leitungsausschuss
- b) die Geschäftsführung.

§ 6

Leitungsausschuss

Die Kreissynode bildet einen Leitungsausschuss gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung und überträgt diesem die Wahrnehmung der Geschäfte im Trägerverbund der Tageseinrichtungen für Kinder.

Der Leitungsausschuss gibt dem Kreissynodalvorstand Rechenschaft über die Führung der Geschäfte.

§ 7

Zusammensetzung des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss wird von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren berufen. Ihm gehören folgende Mitglieder mit Stimmberechtigung an:

- a) ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes;
- b) je ein Vertreter oder eine Vertreterin aus den sechs Regionen des Kirchenkreises. Die sechs Mitglieder aus den Regionen werden der Synode von

den jeweiligen Regionalversammlungen über den synodalen Nominierungsausschuss zur Wahl vorgeschlagen. Sie müssen einem Presbyterium in der Region angehören;

- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes im Märkischen Kreis (Nachrodt, Wiblingwerde, Balve).

Für jedes Mitglied muss eine Stellvertretung gewählt werden.

(2) Des Weiteren werden in den Leitungsausschuss zwei Presbyteriumsmitglieder der jeweiligen Kirchengemeinde entsandt bei Entscheidungen über:

- a) die Einstellung oder Entlassung der Leitung der Kindertageseinrichtung;
- b) die Veränderung des Angebotes der Tageseinrichtung, insbesondere über die Schließung oder Erweiterung einzelner Gruppen bzw. der gesamten Einrichtung.

Diese werden zum jeweiligen Tagesordnungspunkt mit Stimmrecht eingeladen.

(3) Mit beratender Stimme gehören dem Leitungsausschuss an:

- a) die Geschäftsführung;
- b) die Fachberatung;
- c) ein Mitglied der kreiskirchlichen Verwaltung.

(4) Vorsitz und Stellvertretung werden aus der Mitte der Mitglieder des Leitungsausschusses gemäß § 7 Absatz 1 gewählt.

(5) Für Einladungen, Verhandlungen und Beschlussfassungen des Leitungsausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

§ 8

Aufgaben des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss sorgt dafür, dass die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder entsprechend ihrem Auftrag durchgeführt wird und die Verwaltung und Haushaltsführung im Rahmen des durch die Kreissynode genehmigten Haushalts- und Stellenplanes ordnungsgemäß erfolgt.

(2) Ihm obliegt u. a.:

- a) Entscheidungen in allen Personalangelegenheiten;
- b) die Fachaufsicht wird durch das Presbyterium, die Dienstaufsicht wird durch den Leitungsausschuss ausgeübt, unbeschadet der allgemeinen Aufsicht des Superintendenten gemäß Artikel 114 Absatz 2 KO;
- c) die Festlegung von Grundsätzen zur Konzeptionsentwicklung;
- d) die Festlegung von Grundsätzen zur Qualitätssicherung;
- e) die Erstellung einer mittelfristigen Finanzplanung und Personalentwicklung;

- f) die Vorbereitung des von der Kreissynode zu genehmigenden Haushalts- und Stellenplans und Feststellung der Jahresrechnung einschließlich der Budgetverantwortung;
- g) die Entscheidung über die Errichtung, Veränderung oder Schließung von Gruppen und Einrichtungen unter Beachtung der Mitwirkungsrechte der jeweiligen Kirchengemeinden.

(3) Der Leitungsausschuss gibt der Kreissynode jährlich einen Tätigkeitsbericht.

(4) Der Leitungsausschuss lädt mindestens zweimal im Jahr die für die Kindertageseinrichtungen zuständige Vertreterin bzw. Vertreter aller Presbyterien zum Informations- und Erfahrungsaustausch ein.

(5) Der Leitungsausschuss hat das zuständige Presbyterium rechtzeitig über Sachverhalte, die finanzielle, personelle und konzeptionelle Aspekte der Arbeit in einer Einrichtung betreffen, zu informieren, zu beraten sowie ggf. gemäß § 7 Absatz 2 entsprechend einzuladen.

Er soll zu Anträgen des Presbyteriums zeitnah Entscheidungen herbeiführen und im Benehmen mit den Presbyterien treffen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, entscheidet der Kreissynodalvorstand.

(6) Der Leitungsausschuss berät sich regelmäßig mit den entsprechenden Vertretungen aus den Jugendhilfeausschüssen. Bei Angelegenheiten, welche die Belange der Kirchengemeinden im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung und -entscheidung berühren, sind die Zuständigen der Presbyterien der jeweiligen Kirchengemeinde zu beteiligen.

(7) Im Konfliktfall zwischen Presbyterium und Leitungsausschuss entscheidet der Kreissynodalvorstand endgültig.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte, die sich aus der Satzung ergeben.
- (2) Die Verwaltungsleitung benennt im Rahmen der Geschäftsverteilung des Kreiskirchenamtes für den Bereich Tageseinrichtungen für Kinder einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin.
- (3) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin muss im Einvernehmen mit dem Leitungsausschuss benannt werden.

§ 10 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung verantwortet die personelle und finanzielle Ausgestaltung des Verbundes.
- (2) Die Geschäftsführung handelt im Auftrag des Leitungsausschusses und wird von diesem in der Geschäftsführung kontrolliert.
- (3) Die Geschäftsführung hat unbeschadet der Kompetenzen der kreiskirchlichen Organe folgende Aufgaben:

- a) sie führt die Beschlüsse des Leitungsausschusses aus;
- b) sie übt die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber den Leitungen der Kindertageseinrichtungen aus;
- c) sie führt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht dem Leitungsausschuss der Tageseinrichtungen für Kinder vorbehalten sind;
- d) sie nimmt die Vertretung des Trägerverbundes der Tageseinrichtungen für Kinder im Rechtsverkehr und in der Öffentlichkeit wahr;
- e) sie arbeitet im Rahmen der Geschäftsordnung mit den Ausschüssen der Kreissynode zusammen;
- f) sie arbeitet mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe bei der Jugendhilfeplanung/Bedarfsplanung in Kooperation mit der Fachberatung zusammen.

§ 11 Fachberatung

- (1) Die Fachberatung nimmt Ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Stellenbeschreibung und Dienstanzweisung wahr.
- (2) Die Arbeit der Fachberatung geschieht in Zusammenarbeit mit dem Leitungsausschuss und der Geschäftsführung.

§ 12 Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Fachberatung lädt mindestens viermal im Jahr zur Leitungskonferenz der Tageseinrichtungen für Kinder ein.
- (2) Die Leitungskonferenz sammelt, analysiert und bewertet Informationen über fachliche, politische und kirchliche Entwicklungen.

§ 13 Gebäude/Bauunterhaltung

- (1) Die Kirchengemeinden, die die Trägerschaft Ihrer Kindertageseinrichtung auf den Trägerverbund übertragen haben, stellen die in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücke und Gebäude, in denen die Kindertageseinrichtungen betrieben werden sowie das Inventar unentgeltlich für die Dauer der Übernahme der Trägerschaft zur Verfügung.
- (2) Der Trägerverbund ist in enger Abstimmung mit den Kirchengemeinden für die Instandhaltung der Grundstücke und Gebäude der Kindertageseinrichtungen sowie für die Unterhaltung des Inventars verantwortlich. Gleiches gilt für die Durchführung von Umbau- oder Anbaumaßnahmen an einer Kindertageseinrichtung.
- Die Kirchengemeinden sorgen gemeinsam mit dem Kindergartenverbund für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Kindertagesstättenarbeit geschieht, einschließlich der Grundstücke. Der Trägerverbund setzt hierfür die erforderlichen Finanzmittel im Rahmen der Erhaltungspauschalen ein.

(3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist für den ordentlichen Zustand des Inventars, der Räume, des Spielplatzes und der sonstigen zur Kindertageseinrichtung gehörenden Außenanlagen im Rahmen des täglichen Dienstbetriebes verantwortlich.

Baumaßnahmen werden nur mit Einverständnis und in enger Absprache zwischen der Kirchengemeinde und dem Kindergartenverbund geplant und durchgeführt.

(4) Die näheren Einzelheiten werden in gesondert abzuschließenden Verträgen zwischen Kirchengemeinden und dem Trägerverbund geregelt.

§ 14

Finanzierung der Betriebskosten

(1) Die Finanzierung richtet sich nach der Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn.

(2) Die Rücklagen werden einrichtungsbezogen nachgewiesen.

(3) Die Tätigkeit der Fördervereine bleibt unberührt.

§ 15

Kündigung

Die Mitgliedschaft in dem Trägerverbund der Tageseinrichtungen für Kinder des Ev. Kirchenkreises Iserlohn kann vom jeweiligen Presbyterium mit einjähriger Frist frühestens nach drei Jahren zum Ende eines Rechnungsjahres gekündigt werden.

§ 16

Veröffentlichung, Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Iserlohn, 14. Juni 2008

Evangelischer Kirchenkreis Iserlohn Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Henz Stuberg

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss Nr. 44 und 45 der Kreissynode des Kirchenkreises Iserlohn vom 14. Juni 2008

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 2. September 2008

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Dr. Conring

(L. S.)
Az: 271-3900

Satzung für den Verbund der Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Tecklenburg (Kindergartenverbund)

Präambel

Die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder ergänzen und unterstützen mit ihrer Arbeit die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder und dienen im Rahmen ihres evangelischen Auftrages der Entwicklung der Persönlichkeit, der Gemeinschaftsfähigkeit sowie der Bewahrung der Schöpfung. Sie helfen Kindern und Eltern, christlichen Glauben gemeinsam zu leben. Sie haben einen jeweils eigenen religionspädagogischen Auftrag und sind damit eine wichtige Größe im Leben der Kirchengemeinde.

Ziel des Verbundes der Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Tecklenburg (Kindergartenverbund) ist es

- Tageseinrichtungen für Kinder in kirchlicher Verantwortung zu betreiben und damit einen profilierten Beitrag der evangelischen Kirche zur Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder zu leisten,
- auf sich verändernde Herausforderungen aktuell, flexibel und mit Qualität zu antworten,
- durch eine enge und verbindliche Zusammenarbeit in der Bewirtschaftung die Trägerschaft verlässlich und effektiv wahrzunehmen,
- eine qualifizierte Personalplanung und Personalentwicklung sicherzustellen.

Durch den Kindergartenverbund wird den Kirchengemeinden des Kirchenkreises ermöglicht, die Trägerschaft ihrer Kindertageseinrichtungen auf den Kirchenkreis zu übertragen.

Der Kirchenkreis Tecklenburg bildet durch Beschluss einen Verbund der Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergartenverbund) gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und beschließt die folgende Satzung:

§ 1

Grundsätze der Arbeit

(1) Der Auftrag der Arbeit der Tageseinrichtungen ergibt sich aus den rechtlichen Grundlagen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie aus den Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Die Arbeit der Evangelischen Tageseinrichtungen bleibt wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden im Kirchenkreis. Durch die gemeinsame Trägerschaft stärkt der Kindergartenverbund die Kirchengemeinden in ihrem pädagogischen Auftrag.

§ 2

Kindergartenverbund

(1) Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Tecklenburg können ihre Trägerschaft für ihre Tageseinrichtungen für Kinder durch Presbyteriumsbeschluss

an den Kindergartenverbund des Kirchenkreises im Rahmen dieser Satzung zum Beginn des Kindergartenjahres (1. August eines Jahres) übertragen.

Der Leitungsausschuss entscheidet über die Übernahme der Trägerschaft einer Tageseinrichtung für Kinder (§ 5 Absatz 2 Buchstabe a dieser Satzung).

(2) Hinsichtlich des Personals und der Gebäude werden zwischen dem Kirchenkreis Tecklenburg und den betreffenden Kirchengemeinden gesonderte Verträge geschlossen.

(3) Die bisher gebildeten Rücklagen der Tageseinrichtung werden auf den Verbund übertragen und für den Betrieb der entsprechenden Tageseinrichtung verwandt.

§ 3 Leitungsausschusses

Die Kreissynode bildet einen Leitungsausschuss und überträgt diesem die Wahrnehmung der Geschäfte des Kindergartenverbundes der Tageseinrichtungen für Kinder (§ 7 Absatz 1 Kreissatzung des Kirchenkreises Tecklenburg).

Der Leitungsausschuss gibt der Kreissynode Rechenschaft über die Führung der Geschäfte.

§ 4 Zusammensetzung des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss wird von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren berufen.

Ihm gehören bis zu neun Personen an, darunter

- a) zwei vom Kreissynodalvorstand benannte Mitglieder;
- b) vier von der Kreissynode berufene Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden, die ihre Tageseinrichtung auf den Kirchenkreis übertragen haben;
- c) die Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder;
- d) sowie zwei Presbyteriumsmitglieder der betroffenen Kirchengemeinde, wenn
 - über die Einstellung und Entlassung der Leitung und der Gruppenleitung der Kindertageseinrichtung dieser Kirchengemeinde oder
 - über eine Veränderung des Angebotes dieser Tageseinrichtung, insbesondere über die Schließung einzelner Gruppen bzw. der gesamten Einrichtung entschieden wird.

Mitarbeitende einer dem Kindergartenverbund angeschlossenen Tageseinrichtung können nicht Mitglieder des Leitungsausschusses sein.

(2) Die Verwaltungsleitung und die Leitung der Personalabteilung des Kreiskirchenamtes nehmen beratend an den Sitzungen des Leitungsausschusses teil.

(3) Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung werden aus der Mitte des Leitungsausschusses gewählt.

(4) Für Einladungen, Verhandlungen und Beschlussfassungen des Leitungsausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand sinngemäß. Niederschriften sind anzufertigen.

§ 5 Aufgaben des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss sorgt dafür, dass die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder entsprechend ihrem Auftrag durchgeführt wird und die Verwaltung und Haushaltsführung im Rahmen des durch die Kreissynode genehmigten Haushalts- und Stellenplanes ordnungsgemäß erfolgt.

(2) Seine Aufgaben sind unter anderem die

- a) Beschlussfassung über die Übernahme der Trägerschaft einer Tageseinrichtung für Kinder;
- b) Festlegung der Grundsätze der Konzeptionsentwicklung;
- c) Beschlussfassung über die nach § 7 Absatz 2 zu erarbeitenden Konzeption;
- d) Festlegung der Grundsätze zur Qualitätssicherung für die Tageseinrichtungen für Kinder im Trägerverbund;
- e) Erstellung einer Finanz- sowie Personalrichtlinie;
- f) Beschlussempfehlung über den Haushalts- und Stellenplan für die Kreissynode.

(3) Der Leitungsausschuss gibt der Kreissynode jährlich einen Tätigkeitsbericht.

(4) Der Leitungsausschuss lädt in der Regel jährlich Vertreterinnen bzw. Vertreter der Presbyterien, die in den jeweiligen Rat der Tageseinrichtung für Kinder als Trägervertreter entsandt wurden, zum Informations- und Erfahrungsaustausch ein.

(5) Der Leitungsausschuss hat das betreffende Presbyterium rechtzeitig über Sachverhalte, die finanzielle, personelle und konzeptionelle Aspekte der Arbeit in einer Einrichtung betreffen, zu informieren und zu beraten.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte des Leitungsausschusses werden von der Fachberatung der Tageseinrichtung für Kinder im Kirchenkreis geführt. Die entsprechende Dienstanweisung erlässt der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Leitungsausschusses.

(2) Die Vertretung wird durch die Leitung der Personalabteilung wahrgenommen.

§ 7 Mitwirkung der Presbyterien

(1) Die Presbyterien sind an der Arbeit im Kindergartenverbund wie folgt beteiligt:

- a) Sie entsenden bei Entscheidungen nach § 4 Absatz 1 d zwei im Leitungsausschuss stimmberechtigte Presbyteriumsmitglieder. Im Falle der Besetzung von Leitungen haben die entsandten Vertreterinnen und Vertreter ein Vorschlagsrecht;

- b) sie benennen Vertreterinnen und Vertreter zur Entsendung durch den Kindergartenverbund in die Räte der Tageseinrichtungen;
- c) sie unterbreiten Vorschläge für die Personalbesetzung einer Einrichtung auf der Grundlage der Finanz- und Personalrichtlinien des Leitungsausschusses.

(2) In der Verantwortung des Presbyteriums liegt die Erstellung einer Konzeption für die Einrichtung, die den Grundsätzen gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe b entspricht.

(3) Die Tageseinrichtungen für Kinder und das Presbyterium der jeweils zugehörigen Kirchengemeinde arbeiten intensiv und kontinuierlich im Rahmen der Konzeption zusammen, insbesondere durch

- a) Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste;
- b) regelmäßige religions- und gemeindepädagogische Arbeit der zuständigen Gemeindepfarrerin bzw. des zuständigen Gemeindepfarrers in der Tageseinrichtung;
- c) Gestaltung, Teilnahme und Mithilfe bei Gemeindefesten und ähnlichen Veranstaltungen;
- d) Kontakte zu gemeindlichen Gruppen und Angeboten;
- e) Beteiligung an Elternversammlungen und Dienstbesprechungen.

(4) Die Ausgestaltung der unter Absatz 3 genannten Mitwirkungsaufgaben soll sich an den Zielen des Trägerverbundes orientieren und in einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Einrichtungsleitung und Presbyterium gestaltet werden.

§ 8

Gebäude und Bauunterhaltung

(1) Die dem Kindergartenverbund beigetretenen Kirchengemeinden stellen ihm ihre Gebäude, in denen die Tageseinrichtungen betrieben werden, durch einen Übergabevertrag unentgeltlich zur Verfügung. Die Eigentumsverhältnisse bleiben unberührt.

(2) Die Kirchengemeinden sorgen gemeinsam mit dem Kindergartenverbund für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gebäude. Der Kindergartenverbund setzt hierfür die erforderlichen Finanzmittel im Rahmen der Pauschalen ein.

(3) Die Verkehrssicherungspflicht inklusive des Winterdienstes wird mit der Kirchengemeinde als Eigentümerin vertraglich geregelt. Die Leitung der Tageseinrichtung sorgt im Einvernehmen mit der Geschäftsführerin des Trägerverbundes für die personellen Regelungen. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Kindergartenverbundes.

§ 9

Fachkonferenz der Leiterinnen und Leiter der Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Der Leitungsausschuss lädt mindestens zweimal im Jahr zur Fachkonferenz der Leiterinnen und Leiter der Tageseinrichtungen für Kinder ein.

(2) Die Fachkonferenz berät über fachliche, politische und kirchliche Entwicklungen und gibt Empfehlungen zur pädagogisch-konzeptionellen Arbeit und Qualitätsentwicklung in den Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 10

Finanzierung der Betriebskosten

Die Finanzierung der Betriebskosten ist gesetzlich geregelt. Die Aufbringung des Trägeranteils für die Tageseinrichtungen für Kinder ist in der Finanzsatzung für den Kirchenkreis Tecklenburg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 11

Kündigung

Die Mitgliedschaft im Kindergartenverbund kann vom jeweiligen Presbyterium mit einjähriger Frist zum Ende eines Kindergartenjahres (31. Juli) gekündigt werden. Kündigt der Trägerverbund eine Mitgliedschaft, erfolgt dies ebenfalls mit einjähriger Frist zum Ende eines Kindergartenjahres.

§ 12

Auflösung des Kindergartenverbundes

Über die Auflösung des Kindergartenverbundes entscheidet die Kreissynode. An den Kindergartenverbund übertragene Tageseinrichtungen für Kinder gehen in die Trägerschaft der jeweiligen Kirchengemeinde zurück.

§ 13

Veröffentlichung, Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Veröffentlichung im „Kirchlichen Amtsblatt“ in Kraft.

Lengerich, 22. Juni 2009

**Kirchenkreis Tecklenburg
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Schneider Lohmeyer

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Tecklenburg vom 22. Juni 2009

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 20. Juli 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Conring
Az: 271-5100

Urkunden / Bekanntmachungen

Urkunde Auflösung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Castrop-Rauxel

Auf Grund von § 5 Absatz 5 Kirchengesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) wird mit Zustimmung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Der Gesamtverband der Ev. Kirchengemeinden in Castrop-Rauxel – Kirchenkreis Herne – wird aufgelöst.

§ 2

Der Kirchenkreis Herne ist Rechtsnachfolger des Gesamtverbandes der Ev. Kirchengemeinden in Castrop-Rauxel.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

Bielefeld, 17. März 2009

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 020.11-3870

Die Auflösung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Castrop-Rauxel, Kirchenkreis Herne, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 16. Juli 2009 – Az.: 48.03 – staatlich genehmigt.

Urkunde Pfarramtliche Verbindung der Ev.-Luth. St.-Martini-Kirchengemeinde Minden und der Ev. Anstaltskirchen- gemeinde Salem-Köslin in Minden

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev.-Luth. St.-Martini-Kirchengemeinde Minden und die Ev. Anstaltskirchengemeinde Salem-Köslin in Minden, beide Kirchenkreis Minden, werden mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 pfarramtlich verbunden. Die 1. Pfarrstelle der Ev. Anstaltskirchengemeinde Salem-Köslin in Minden und die 2. Pfarr-

stelle der Ev.-Luth. St.-Martini-Kirchengemeinde Minden werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.

Bielefeld, 11. August 2009

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-4251/01

Urkunde Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Höxter

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Höxter, Kirchenkreis Paderborn, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Bielefeld, 11. August 2009

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-4413/02

Urkunde Errichtung einer 2. Verbandspfarrstelle in dem Kirchenkreisverband Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreisverband Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho wird eine 2. Verbandspfarrstelle (Gehörlosenseelsorge) errichtet.

§ 2

Die 2. Verbandspfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich uneingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen wird.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt auf Grund von § 4 Absatz 2 Satz 1 VerbG nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.

Bielefeld, 11. August 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.2-8000/02

**Urkunde
Errichtung einer 19. Kreispfarrstelle
im Kirchenkreis Gelsenkirchen und
Wattenscheid**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid wird eine 19. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Kreispfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Bielefeld, 11. August 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.2-3000/19

**Urkunde
Errichtung einer 20. Kreispfarrstelle
im Kirchenkreis Gelsenkirchen und
Wattenscheid**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid wird eine 20. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Kreispfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Bielefeld, 11. August 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.2-3000/20

**Urkunde
Errichtung einer 15. Kreispfarrstelle
im Kirchenkreis Siegen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Siegen wird eine 15. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet.

§ 2

Die Kreispfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Bielefeld, 11. August 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann

(L. S.)
Az.: 302.2-4800/15

Urkunde

**Errichtung der 6. Pfarrstelle der
Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde
Rheda-Wiedenbrück**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück, Kirchenkreis Gütersloh, wird eine 6. Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die 6. Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 3

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Bielefeld, 11. August 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann

(L. S.)
Az.: 302.1-3221/06

Urkunde

**Aufhebung der Teilung der
1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Stephanus-
Kirchengemeinde Borchen**

Gem. Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 10. September 2002 erfolgte Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Borchen, Kirchenkreis Paderborn, wird zum 1. September 2009 aufgehoben. Die Pfarrstellen 1.1 und 1.2 werden wieder zur 1. Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die 1. Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich uneingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen wird.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Bielefeld, 11. August 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann

(L. S.)
Az.: 302.1-4405/01

Urkunde

**Bestimmung des Stellenumfanges der
2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde
Borghorst-Horstmar**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Borghorst-Horstmar, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Bielefeld, 11. August 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann

(L. S.)
Az.: 302.1-5005/02

Urkunde
Bestimmung des Stellenumfanges der
2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede, Kirchenkreis Gütersloh, wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.

Bielefeld, 11. August 2009

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-3202/02

Urkunde
Bestimmung des Stellenumfanges
der 2. Pfarrstelle der Ev. Trinitatis-
Kirchengemeinde Buer

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Buer, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Bielefeld, 11. August 2009

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-3023/02

Urkunde
Bestimmung des Stellenumfanges
der 3. Pfarrstelle der Ev. Trinitatis-
Kirchengemeinde Buer

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Pfarrstelle der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Buer, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Bielefeld, 11. August 2009

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-3023/03

Urkunde
Bestimmung des Stellenumfanges der
1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberbauerschaft

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberbauerschaft, Kirchenkreis Lübbecke, wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Bielefeld, 11. August 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann
(L. S.)
Az.: 302.1-4013/01

Urkunde

**Bestimmung des Stellenumfanges der
4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde
Recklinghausen-Ost**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Ost, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Bielefeld, 11. August 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann
(L. S.)
Az.: 302.1-4623/04

Urkunde

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 2. Pfarrstelle der Ev. Schalom-
Kirchengemeinde Scharnhorst**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Schalom-Kirchengemeinde Scharnhorst, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Bielefeld, 11. August 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann
(L. S.)
Az.: 302.1-2610/02

Siegel

**der Ev. Georgs-Kirchengemeinde
Dortmund,
Kirchenkreis Dortmund-Süd**

Landeskirchenamt Bielefeld, 17. 07. 2009
Az.: 010.12-2727

Die Evangelische Georgs-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Süd, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Ev. Kirchengemeinden Aplerbeck und Sölde sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Aus-, Fort-, Weiterbildung

Verwaltungsausbildung und -fortbildung

Landeskirchenamt Bielefeld, 10. 08. 2009
Az.: 326.58 (10/11)

I. Verwaltungslehrgang 2010/2011

Tagungsstätte: Haus Salem

Teilnahmegebühr: zzt. 12 € pro Veranstaltungstag

Anmeldeschluss: 13. November 2009

Lehrgangswochen vom/bis

- | | |
|-----------|--|
| 1. Woche | 15.–19. Februar 2010 |
| 2. Woche | 8.–12. März 2010 |
| 3. Woche | 26.–30. April 2010 |
| 4. Woche | 7.–11. Juni 2010 |
| 5. Woche | 28. Juni – 2. Juli 2010 |
| 6. Woche | 6.–10. September 2010 |
| 7. Woche | 27. September – 1. Oktober 2010 |
| 8. Woche | 8.–12. November 2010 |
| | 8.–9. November =
Unterricht in Haus Salem |
| | 10.–12. November =
Unterricht im Landeskirchenamt |
| 9. Woche | 6.–10. Dezember 2010 |
| 10. Woche | 10.–14. Januar 2011 |
| 11. Woche | 7.–11. Februar 2011 |
| 12. Woche | 7.–11. März 2011 |
| 13. Woche | 28. März – 1. April 2011 |

Schriftliche Prüfung

10. – 13. Mai 2011

Mündliche Prüfung

11. – 12. Juli 2011

Rüstzeit für Küsterinnen und Küster und Hausmeisterinnen und Hausmeister

Landeskirchenamt Bielefeld, 11. 08. 2009
Az.: 324.31

Küsterinnen und Küster sollen nach § 8 Absatz 2 der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung) an den von der Landeskirche bzw. an den in ihrem Auftrag durchgeführten Rüstzeiten teilnehmen.

Zur Teilnahme an den Rüstzeiten ist der Küsterin oder dem Küster bis zu 4 Arbeitstagen im Kalenderjahr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung einschließlich der festgelegten Zulagen zu gewähren (§ 9 Absatz 3 Küsterordnung).

Termin: Montag, 26. Oktober 2009 bis
Freitag, 30. Oktober 2009

Ort: Haus Salem in Bielefeld, Bodelschwingstraße 18 (www.salem-bethel.de)

Leitung: Dieter Fitzner

Programm der Rüstzeit

Montag, 26. Oktober 2009

bis 11.30 Uhr Anreise, anschließend Mittagessen
nachmittags Eröffnung der Rüstzeit
Info – Bethel – Anfang-Heute
Öffentlichkeitsarbeit der
v. Bodelschwingschen Anstalten
Bethel Dankort

Dienstag, 27. Oktober 2009

vormittags Bibelarbeit
Amt für missionarische Dienste
(AmD)
KZVK Dortmund
Herr Bosek
nachmittags VBG-Berufsgenossenschaft
Herr Brass
abends Gemeindehaus – Kirche
Moderation: Dieter Fitzner

Mittwoch, 28. Oktober 2009

vormittags Bibelarbeit
Amt für missionarische Dienste
(AmD)
nachmittags Arbeitsrecht
Klaus Riedel (ARK)

Donnerstag, 29. Oktober 2009

vormittags Bibelarbeit
Amt für missionarische Dienste
(AmD)
nachmittags Haustechnik
Firma Heimann, Gevelsberg
abends Küsterordnung
Küster-„fragen“
Moderation: Dieter Fitzner

Freitag, 30. Oktober 2009

vormittags Gottesdienst
Amt für missionarische Dienste
(AmD)
anschließend Abschlussgespräch
Moderation: Dieter Fitzner
Abreise nach dem Mittagessen

Der Tagungsbeitrag beträgt 60 € zuzüglich 26 € Einzelzimmerzuschlag (6,50 €/Ü).

Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt und sind schriftlich zu richten an:

Rüstzeit–Beauftragter Dieter Fitzner, Holzstraße 85a, 44869 Bochum-Eppendorf, Tel. 02327 71446, E-Mail: ruestzeit@kuester-westfalen.de.

Personalnachrichten

Ordination:

Pfarrerin z. A. Julia M e i e r k o r d am 7. Juni 2009 in Hervest-Wulfen.

Berufung als Pfarrer im Probedienst zum 1. September 2009:

H e i n r i c h , André

Berufungen:

Pfarrerin Gudrun B a m b e r g zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Telgte, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Münster;

Pfarrer Clemens B e c h t zum Pfarrer der Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Minden, Pfarrstelle 6.2, Kirchenkreis Minden;

Pfarrer Bernd G i e s e l m a n n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Warendorf, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Münster;

Pfarrer Michael H a y u n g s zum Pfarrer der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrerin Rita L i s c h e w s k i zur Pfarrerin des Kirchenkreises Unna, 2. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Klaus M a i w a l d zum Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Soest, 5. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Axel N i e d e r b r ö k e r zum Pfarrer des Kirchenkreises Minden, 11. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Thomas P f u h l zum Pfarrer der Ev.-Luth. St.-Martini-Kirchengemeinde Minden, 3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Minden;

Pfarrerin Claudia R o s e n b u s c h zur Pfarrerin des Kirchenkreises Hamm, 11. Kreispfarrstelle;

Pfarrerin Iris R u m m e l i n g - B e c h t zur Pfarrerin der Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Minden, Pfarrstelle 6.1, Kirchenkreis Minden;

Pfarrerin Friederike V e t h a c k e zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Bottrop, 10. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten.

Freistellungen:

Pfarrerin Anke G ö d e r s m a n n , landeskirchliche Pfarrstelle für den Bereich der Vikariatsausbildung des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung der

EKvW, für die Zeit vom 1. Oktober 2009 bis 31. Januar 2017 infolge Übernahme eines Dienstes im Seminar für pastorale Ausbildung in Wuppertal gemäß § 77 PfdG;

Pfarrer Bernd K r e f i s , 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, für die Zeit vom 1. Oktober 2009 bis 30. September 2012 infolge Übernahme eines Dienstes im Ev. Kirchenkreis Münster mit dem Aufgabeninhalt „Stadtentwicklung Evangelisch in Münster“ gemäß § 77 PfdG.

Ruhestand:

Pfarrer Lothar B e c k e r , Ev. Kirchengemeinde Steinhagen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle, zum 1. Oktober 2009;

Pfarrer Dieter B e c k m a n n , Ev. Kirchengemeinde Elverdissen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. Oktober 2009;

Pfarrer Dieter H o f m a n n , Ev.-Ref. Kirchengemeinde Neunkirchen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. Oktober 2009;

Pfarrerin Hanna-Elisabeth M a t h e u s , Kirchenkreis Herford, zum 1. Oktober 2009;

Pfarrer Rüdiger P a g e n s t e c h e r , Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Unna-Königsborn (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna, zum 1. Oktober 2009;

Pfarrerin Sabine P a p i e s , Kirchenkreis Bielefeld (10 Kreispfarrstelle), zum 1. Oktober 2009;

Superintendent Pfarrer Dr. theol. Detlef R e i c h e r t , Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Oktober 2009;

Pfarrer Helmut S c h w a l b e , Ev. Kirchengemeinde Unna (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna, zum 1. Oktober 2009;

Pfarrer Klaus W ö h r m a n n , Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Süd (2. Pfarrstelle), Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Oktober 2009.

Bestandene Prüfung des Verwaltungslehrganges I:

Die Abschlussprüfung des Verwaltungslehrganges I 2008/2009 haben gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (VLO) vom 13. Mai 2004 am 29. und 30. Juni 2009 die folgenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestanden:

A r n d t , Monika	KKa Münster
E i c h e l b r e n n e r , Ulrike	LKA Bielefeld
G u t k n e c h t , Nicole	LKA Detmold
H e i b u t z k i , Ulrike	KKa Recklinghausen
H i s l e r , Elke	KKa Münster
K e r k h o f f , Raphael	KKa Hattingen-Witten
N e e s e , Christine	LKA Detmold
M u r a w s k i , Delia	KKa Recklinghausen

R i n k , Dorothee	KKA Siegen/ Wittgenstein
S c h a n z , Astrid	Haus Villigst
S c h r o e r s , Myriam	KKA Siegen/ Wittgenstein
S t e i n e r - K u h l m a n n , Claudia	Institut f. Aus-, Fort- u. Weiter- bildung
T r o n i c k , Beate	Ev. Feierabend- haus Schwelm
W e b e r , Ulrike	LKA Bielefeld

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Borghorst-Horstmar (50 %), Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. September 2009;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede (50 %), Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Dezember 2009;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, zum 1. September 2009;

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Ost (50 %), Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. September 2009, befristet für acht Jahre;

5. Pfarrstelle der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück, Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Oktober 2009;

6. Pfarrstelle der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück (50 %), Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. September 2009;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spradow, Kirchenkreis Herford, zum 1. April 2009.

Gemeindepfarrstellen, bei denen das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

Gemeinsame Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldentrup, Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Dezember 2009.

Bewerbungen sind über die Superintendentin des Kirchenkreises Bielefeld an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Sonstige Stellen

Die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Jakarta sucht zum 1. August 2010 für einen Zeitraum von sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer

Zu den Aufgaben gehören vor allem

- Gemeindeaufbau unter den im Großraum Jakarta lebenden evangelischen Christen deutscher Sprache,
- deutschsprachige Gottesdienste, Amtshandlungen und Seelsorge,
- familienorientierte kirchliche Angebote und Konfirmandenunterricht,
- Religionsunterricht an der Deutschen Internationalen Schule (bis zum Abitur),

Stellenangebote

Pfarrstellen

Verbandspfarrstellen, bei denen das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

21. Verbandspfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (Krankenhausseelsorge) zum 1. September 2009, befristet für acht Jahre.

Bewerbungen sind über den Vorsitzenden des Verbandes der Ev. Kirchengemeinden und Kirchenkreise Dortmund und Lünen an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

2. Verbandspfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho (Gehörlosenseelsorge) zum 1. Dezember 2009.

Bewerbungen sind über den Vorsitzenden des Kirchenkreisverbandes Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendentin des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

11. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Bielefeld (Telefonseelsorge) zum 1. September 2009;

3. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Siegen (Ev. Religionslehre an Schulen) zum 1. September 2009.

Kreispfarrstellen, bei denen das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

19. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid (Ev. Religionslehre an Schulen) zum 1. September 2009;

20. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid (Ev. Religionslehre an Schulen) zum 1. September 2009;

15. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Siegen (Ev. Religionslehre an Schulen) zum 1. September 2009;

1. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Vlotho (Ev. Religionslehre an Schulen) zum 1. September 2009.

- regelmäßige (einmal im Monat) deutschsprachige Gottesdienste auf Bali,
- Pflege ökumenischer Kontakte zu den indonesischen Kirchen.

Ein auch für Gemeindeveranstaltungen geeignetes Pfarrhaus ist angemietet. Ein Dienstfahrzeug steht zur Verfügung. Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der EKD.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer aus einer Gliedkirche der EKD mit mehrjähriger Gemeindefahrung und Freude an Predigt und Unterricht. Hohe kommunikative Kompetenz, interkulturelle Fähigkeiten und gute Englischkenntnisse sind Voraussetzung. Die Beherrschung bzw. Bereitschaft zum Erlernen der indonesischen Sprache wird erwartet. Ein Intensivsprachkurs vor Dienstantritt ist vorgesehen.

Bewerbungsfrist: **30. September 2009** (Poststempel)

Ausschreibungsunterlagen und weitere Auskünfte erhalten Sie beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel.: 0511 2796-231, Fax: 0511 2796-99231, E-Mail: eastasia@ekd.de.

Die Deutsche Evangelisch-Lutherische Kirche in Sydney sucht zum 1. Juli 2010 für einen Zeitraum von sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer

Die Gemeinde besteht seit 1866. Sie setzt sich zu einem Großteil aus älteren Einwandererfamilien zusammen und ist zugleich für jüngere Gemeindeglieder und Menschen, die auf Zeit in Sydney leben, offen. Die Gemeinde erwartet von ihrer Pfarrerin/ihrer Pfarrer, dass sie/er sich sowohl auf ältere Gemeindeglieder als auch auf Familien und Kinder einstellen kann. Die Gemeindeglieder leben über ganz Sydney verstreut. Gemeindegliederarbeit in Sydney ist mit viel Autofahren verbunden.

Die gut besuchten Gottesdienste werden wöchentlich in der Stadtkirche im Zentrum Sydneys und in Chester Hill im Westen der Stadt gefeiert. Einmal im Monat wird zusätzlich in der Seniorenwohnanlage (Allambie Lutheran Homes) ein Gottesdienst gehalten. In der Stadtkirche gibt es einen Kirchenchor. Ein A-Musiker spielt die Orgel in der Stadtkirche.

Ca. 50 Senioren in den Allambie Lutheran Homes erwarten eine seelsorgerliche Begleitung. An der Deutschen Schule ist in der Grundschule Religionsunterricht zu erteilen. Die Gemeinde hat gute Kontakte zur deutschsprachigen katholischen Gemeinde am Ort. Sie pflegt gute Beziehungen zur Lutherischen Kirche in Australien.

Die Gemeinde hat ein geräumiges, neun Jahre altes Pfarrhaus mit großem Außengelände bei der Kirche in Chester Hill. Die Deutsche Schule liegt vom Pfarrhaus recht weit entfernt. Ein Dienstwagen steht zur Verfügung. Sehr gute Englischkenntnisse werden erwartet.

Bewerbungsfrist: **30. September 2009** (Poststempel)

Ausschreibungsunterlagen und weitere Auskünfte erhalten Sie beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel.: 0511 2796-231, Fax: 0511 2796-99231, E-Mail: australia@ekd.de.

Zum 1. August 2010 sucht der Kirchenkreis Herford

eine/n Verwaltungsleiter/in

da der jetzige Verwaltungsleiter mit Ablauf des 31. Juli 2010 in die Freistellungsphase der Altersteilzeit treten wird. Der Kirchenkreis hat ca. 130.000 Gemeindeglieder und 68 Pfarrstellen. 26 Mitarbeiter/innen sind für die Verwaltungsarbeiten der 30 Kirchengemeinden und deren Einrichtungen sowie für die Verwaltung von 54 Kindergärten und die Auftragsverwaltung verschiedener uns nahestehender Einrichtungen in unterschiedlichen Rechtsformen zuständig.

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Beratung der Leitungsgremien und deren Ausschüsse,
- Geschäftsführung des Kirchenkreises Herford und seiner Finanzgemeinschaft,
- Ansprechpartner/in der Presbyterien, Kommunen und weiterer gesellschaftlicher Gruppen,
- Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter/innen.

Ihre Qualifikationen:

- Sie haben die Befähigung zum gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Verwaltungsausbildung und mehrjährige Leitungserfahrung,
- Sie verfügen über fundierte Kenntnisse im Personalwesen,
- Sie haben erste Erfahrungen mit dem KIBIZ sammeln können,
- Sie führen Ihre Mitarbeiter/innen motivierend und dienstleistungsorientiert,
- Sie sind verhandlungssicher im Gespräch mit unseren Presbyterien sowie den Ansprechpartnern aus den Kommunen und anderen gesellschaftlichen Gruppen.

Als Mitglied der Evangelischen Kirche wartet auf Sie eine eigenverantwortliche, anspruchsvolle und interessante Aufgabenstellung, die nach der Stellenbewertungsverordnung entsprechend mit Besoldungsgruppe A 14 dotiert ist.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. September 2009** an den Superintendenten des Kirchenkreises Herford, Hansastraße 60, 32049 Herford. Der Verwaltungsleiter, Herr Eberhard Nolte, steht Ihnen vorab für Fragen unter der Telefonnummer 05221 988-401 gerne zur Verfügung.

Die Evangelische Kirche von Westfalen sucht für die Kirchensteuerstelle bzw. das Steuerdezernat

eine/n Dipl. Finanzwirt/in (FH)

Dienstsitz ist Bielefeld. Es handelt sich um eine Vollzeitätigkeit.

Der vielseitige Arbeitsbereich in der viertgrößten Landeskirche innerhalb der EKD (Ev. Kirche in Deutschland) mit insgesamt 2,6 Mio. Mitgliedern umfasst im Wesentlichen:

- Erstellung der Monats-/Jahresabschlüsse der Kirchensteuern,
- Bearbeitung von Einzelfällen (u. a. Erlasse/Rechtsbehelfe/Gerichtsverfahren),
- Betreuung u. a. der Gebiete Lohnsteuer, Körperschaftsteuer und Gemeinnützigkeitsrecht,
- Betreuung des Kirchensteuertelefons.

Wir erwarten:

- einen Abschluss als Dipl. Finanzwirt/in (FH),
- ein breit gefächertes Fachwissen,
- Initiative, Selbstständigkeit, Kooperationsbereitschaft, Einsatz- und Leistungsbereitschaft sowie kommunikative Kompetenz,
- Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche.

Wir bieten:

- eine vielseitige und anspruchsvolle Tätigkeit in einem kleineren Team,
- gute Fortbildungsmöglichkeiten,
- eine Berufung als Kirchenbeamtin/Kirchenbeamter,
- eine den Aufgaben angemessene Besoldung bis Besoldungsgruppe A 11 KBVO.

Es bestehen weitere Entwicklungsmöglichkeiten.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Deshalb wird Bewerbungen von Frauen mit besonderem Interesse entgegengesehen.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen bis zum **25. September 2009** an: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Herrn Verwaltungsdirektor Wulf, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld.

Für Fragen im Vorfeld steht Ihnen der Steuerdezernent und Leiter der Kirchensteuerstelle, Oberkirchenrat Dr. Kupke, zur Verfügung (Telefon 0521 594-215 bzw. Arne.Kupke@lka.ekvw.de).

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist im Nordosten Dortmunds eine neu eingerichtete

B-Kirchenmusikstelle (70 %)

zu besetzen. Die Gemeinde wird nach der zum 1. Januar 2010 geplanten Fusion das Gebiet der bisherigen Gemeinden Derne, Husen-Kurl, Lanstrop und Scharnhorst-Schalom umfassen und rund 12.000 Gemeindeglieder zählen. Sie hat teils ländlichen, teils suburbanen Charakter. Das räumliche Angebot reicht von der historischen Dorfkirche bis hin zum modernen, multifunktionalen Gemeindezentrum; ebenso

groß ist die Vielfalt an Orgeln von zumeist kammermusikalischem Zuschnitt (darunter eine historische Link-Orgel mit 18/II/P).

Die neu eingerichtete Stelle in der Fusionsgemeinde kann u. a. auf eine langjährige hauptamtliche kirchenmusikalische Arbeit am Standort Derne aufbauen; sie bietet die Möglichkeit zur gabenorientierten Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes unter Begleitung durch einen Fachausschuss. Die gemeindlichen Leitungsgremien wünschen sich durch den Ausbau der kirchenmusikalischen Arbeit die Ansprache neuer Zielgruppen, sei es durch Profilierung der Gottesdienste, sei es durch die Entwicklung von kirchenmusikalischen Projekten.

Zu den Aufgaben zählt:

- die kirchenmusikalische Gestaltung von Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen (Übernahme von Kasualien bei zusätzlicher Vergütung erwünscht),
- die kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern und/oder Jugendlichen,
- die Chorarbeit mit Erwachsenen,
- die Organisation und Durchführung kirchenmusikalischer Veranstaltungen,
- die Kooperation mit bestehenden kirchenmusikalischen Gruppen,
- die Koordination der Kirchenmusik und die Kooperation mit den nebenberuflichen und ehrenamtlichen Kräften in der Gesamtgemeinde,
- die Pflege der Instrumente, insbesondere der Orgeln.

Die Anstellung erfolgt nach den Richtlinien der EKvW, die Vergütung nach BAT-KF.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Pfarrerin Dorothe Sudbrack, Tel. 0231 89847, sowie bei LKMD Ulrich Hirtzbruch, Tel. 0521 594293.

Vorstellungsgespräche sind am 6. November 2009, die praktische Vorstellung am 26. November 2009 geplant.

Bewerbungen sind bis zum **30. Oktober 2009** zu richten an: Ev. Kirchengemeinden Derne, Husen-Kurl, Lanstrop und Scharnhorst, Altenderner Str. 62, 44329 Dortmund.

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Hans Michael Heinig: **„Der Sozialstaat im Dienst der Freiheit. Zur Formel vom ‚sozialen‘ Staat in Art. 20 Abs. 1 GG“**; Mohr Siebeck; Tübingen 2008; Jus Publicum 175; XXVII, 668 Seiten; Leinen; 119 €; ISBN 978-3-16-149653-0

Die anzuzeigende Arbeit ist die Habilitationsschrift des Leiters des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD in Göttingen. Sie zeigt, dass es möglich ist, den Sozialstaat grundlegend freiheitsbezogen zu denken und die Formel des „sozialen Staates“ aus dem Nebel politischer Korrektheit und ideologischer Verführbarkeit in einen sachgerechten verfassungsdogmatischen Rahmen zu stellen. Der Band erscheint voluminös, bietet aber klar gegliedert eine sorgfältige und zugleich lebendig geschriebene Abschichtung aller Diskurstopoi. Inhaltsübersicht und Inhaltsverzeichnis helfen bei der Orientierung.

Im Teil 1 „Grundlegungen“ (S. 3–308) stellt Heinig eine normative Verfassungstheorie des Sozialstaates zwischen Sicherheit, Solidarität, Demokratie, Gleichheit und Freiheit vor. Ein freiheitsfunktionales Sozialstaatsverständnis zielt auf personale Autonomie und damit immer auch auf politische Autonomie. Zwischen tautologischen Formeln und Verweisungen auf inhaltsbestimmende Dritte findet Heinig eine verfassungstheoretische Substanz des Sozialstaates in der Freiheitsidee selbst, die konkret, individuell und öffentlich zugleich ist; die Differenz von Staat und Gesellschaft notwendig mitzudenken bewahrt vor totalitären Anwendungen.

Im Teil 2 „Ausgewählte Probleme einer Verfassungsdogmatik des freiheitsdienlichen Sozialstaates“ (S. 311–596) widmet sich der Band der sozialstaatlichen Ausgestaltung des Freiheitsraumes zwischen dem Notwendigen (Minimum) und dem Möglichen (Maximum). Die Spannung entsteht hier sehr konkret und schwer auslotbar unter dem Willen zu einer steuernden Umverteilung zwischen den individuellen (Freiheits-)Rechten sowie den im einzelnen auferlegbaren (Solidar-)Pflichten zur Lastentragung zu Gunsten der Freiheit Dritter. Es gilt immer die grundrechtliche Schutzsphäre des Bürgers auf der einen und das staatliche Funktionsgebot (Leistungsfähigkeit!) auf der anderen Seite miteinander in Einklang zu bringen. Eine Denkfigur wird unter dem Stichwort „Gruppenhomogenität“ aufgegriffen und kritisch auf ihre Leistungsfähigkeit überprüft. Wenn der Staat Kosten verteilt, muss er diejenigen, die geben müssen und diejenigen die nehmen dürfen, gruppenmäßig bezeichnen (Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Steuerzahler, Freiberufler, Alleinerziehende, usw.). Das aber setzt eine Binnensolidarität innerhalb dieser Gruppen für die jeweils anderen voraus, die sich angesichts einer pluralisierten Milieulandschaft faktisch ständig wandelt. Heinig arbeitet heraus, dass und an welchen Stellen die jeweils erforderlichen Abwägungsprozesse für das sozialstaatlich zu verantwortende Geben und Nehmen an ihre verfassungsdogmatischen Grenzen stoßen. Dabei spielt die theoretische (und damit politikwirksame) Möglichkeit, den Steuerstaat (verkürzt: den Geldkreislauf) und den Sozialstaat (verkürzt: die Verteilungsmechanik) getrennt zu betrachten eine wichtige Rolle. Nur wer das komplexe Wirksystem im Ganzen bereit ist zu betrachten, wird eine Chance haben, es vernünftig zu justieren. Dazu aber gehört immer auch der Mut und die Fähigkeit, Grenzen der Leistungsfähigkeit zu erkennen, zu akzeptieren und

zu vermitteln. Heinig gelingt es, diese Sachverhalte sprachlich anschaulich und doch ohne Simplifizierungen zu benennen.

Jeder, der verfassungsrechtlich mit dem Sozialstaat sich befasst, wird die Darlegung des verfassungsrechtlichen Paradigmas des freiheitsfunktionalen Sozialstaats mit Gewinn lesen. Wer einfache Lösungen favorisiert, wird sich damit nach der Lektüre schwerer tun, denn Heinig weist einen notwendig anspruchsvollen Pfad zur Balancierung des Sozialstaates des Grundgesetzes.

Dr. Hans-Tjabert Conring

Lutz Bergmann, Roland Möhrle, Armin Herb: **„Datenschutzrecht“**; Richard Boorberg Verlag; Stuttgart 2008; Loseblattwerk in drei Ordnern; ca. 2.920 Seiten; einschließlich CD-ROM; 84 €; ISBN 978-3-415-00616-4

Die Bestimmungen des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) lehnen sich in wesentlichen Teilen an die des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) für den Bereich der öffentlichen Verwaltung an. Für die Auslegung des Sachverhaltes bei strittigen Fragen werden daher gerne BDSG-Kommentierungen hinzugezogen.

Der seit einiger Zeit wieder aktuelle Handkommentar bereitet das komplizierte Datenschutzrecht in systematisch herausragend aufbereiteter Weise auf. Im Teil I werden auf über 120 Seiten die Grundzüge des staatlichen Datenschutzrechts dargestellt. Danach folgt als Herzstück des Kommentars, die ausführliche und aktuelle Kommentierung des BDSG mit einer Übersicht über die Rechte der betroffenen Personen sowie den Geltungsumfang für den öffentlichen (Bundes-)Bereich und den Privatbereich. Der Kommentar enthält die bereichsspezifischen Bundesgesetze, welche gegenüber dem BDSG vorrangig sind, soweit sie Spezialregelungen enthalten. Die alphabetische Auflistung reicht vom Abfallgesetz bis zum Zollfahndungsdienstgesetz. Die für die Länder- und Gemeinde-Verwaltungen vorrangigen Länderdatenschutzgesetze sowie die kirchlichen Datenschutzregelungen sind im Teil V enthalten. So findet sich dort die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO), die für den Bereich der katholischen Kirche gilt, sowie das DSG-EKD. Bei den letzten beiden kirchlichen Datenschutzregelungen sind die vorangestellten Synopsen zum BDSG sehr hilfreich, da so auf einen Blick erkennbar wird, welche Bestimmungen des BDSG ins DSG-EKD übernommen worden sind. Aufgenommen wurden in dem Werk auch die Datenschutzvorschriften aus allen Büchern des Sozialgesetzbuches mit Erläuterungen. Im Band III findet sich auch ein gesonderter Bereich zum Thema „Multimedia und Datenschutz“, der neben einer ausführlichen Einführung die Datenschutzvorschriften von Telekommunikationsgesetz (TKG), Telekommunikations-Datenschutzverordnung (TDSV), Teledienstegesetz (TDG), Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG) und Rundfunkstaatsvertrag (RfStV) enthält. Dem Werk ist

eine CD-ROM beigelegt, auf der sich leider nicht das Gesamtwerk sondern nur das ausführliche Sachregister sowie einige wenige Arbeitshilfen (davon besonders erwähnenswert der Maßnahmenkatalog der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG) befinden.

Mit den sehr umfangreichen Aktualisierungen der letzten Jahre bietet der Großkommentar jetzt wieder wertvolle Hilfen zur Lösung aktuell anstehender Datenschutzfragen. Wer sich regelmäßig dienstlich sehr tiefgehend mit dem Datenschutzrecht beschäftigen muss, findet in diesem einzigartigen Werk einen Überblick über nahezu alle in Deutschland geltenden Bestimmungen des allgemeinen und bereichsspezifischen Datenschutzrechts. Die Anschaffung des Werkes kann mit der durchaus hinnehmbaren Einschränkung empfohlen werden, dass insbesondere bei Rechtsfragen zu prüfen ist, inwieweit die kirchlichen Datenschutzvorschriften mit denen des BDSG deckungsgleich sind.

Aus der letzten Ergänzungslieferung der Loseblattausgabe sind folgende Themen erwähnenswert:

- Adresshandel,
- Videoüberwachung in Betrieben und Öffentlichkeit,
- Betriebliches Eingliederungsmanagement,
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz,
- Elektronische Personalakte,
- Patientenchipkarte,
- Entsorgung als Auftragsdatenverarbeitung,
- Schweigepflichtentbindungsklauseln,
- Soziale Netzwerke.

Reinhold Huget

Navid Kermani: **„Wer ist Wir? Deutschland und seine Muslime“**; Verlag C. H. Beck; München 2009; 173 Seiten; gebunden mit Schutzumschlag; 16,90 €; ISBN: 978-3-406-57759-8

Der im Zusammenhang mit der Verleihung des Hessischen Kulturpreises 2009 in die Schlagzeilen geratene und für Schlagzeilen sorgende iranisch stämmige Navid Kermani hat ein Buch vorgelegt, das zu lesen sich lohnt. Der bis zum Streit und im Hessischen Kulturpreis vielen unbekannt Schriftsteller lebt in Köln und ist habilitierter Orientalist.

Das Buch beruht in wesentlichen Teilen auf einen Vortrag, den Kermani auf Einladung des Kulturwissenschaftlichen Instituts Essen am 4. Dezember 2007 gehalten hat. Das verleiht dem Buch eine gewisse Leichtigkeit, da man spürt, dass es sich oft um ein gesprochenes und nicht geschriebenes Wort handelt. In neun Kapiteln ventiliert der Autor das Thema „Deutschland und seine Muslime“. Sicherlich ist vieles von dem, was Kermani schreibt, schon an anderer Stelle von anderen ebenfalls gesagt, gefragt und

angemerkt worden. Allerdings schafft es der Autor doch immer wieder, auch neue Aspekte zu alten Themen zu benennen, Fragen zu stellen und Antworten zu geben, die den Leser verblüffen, selbst fragen oder freudig zustimmen lassen. Dem ganzen Buch ist abzuspüren, dass sich der Autor bemüht, jegliches Schwarz-Weiß-Denken, jedes „Wir“ und „Ihr“ zu hinterfragen und wo es immer geht zu überwinden. Erfreulich ist, dass er bei allen kritischen Anmerkungen die positive Integrationsleistung der Menschen in Deutschland würdigt. Bei vielen aktuellen Problemen gerät diese Erkenntnis oft in den Hintergrund oder wird gänzlich vergessen. Immer wieder kreist das Buch um die Frage, wer denn in unserer Gesellschaft das „Wir“ und wer das „Ihr“ verkörpert. Gibt es Identitäten, die so eindeutig sind, dass immer feststeht, wer wo in welcher Kultur lebt? Der Autor stellt zurecht fest: „Schon das Wort vom ‚Dialog der Kulturen‘ ist die schiere Ideologie, nein, schlimmer noch, bestätigt in seinem Gutmeinen ungewollt sein Gegenmodell, den ‚Kampf der Kulturen‘: Als ob da zwei Subjekte wären, der Islam und der Westen, die sich nicht befänden, sondern nun endlich verstehen müssten. Wo müssten in diesem Gesprächskreis die westlichen Muslime Platz nehmen, die Bosnier z. B. oder die zweite und dritte Generation der muslimischen Einwanderer?“ (S. 122). Viele Migranten haben daher zu Recht den Eindruck, niemals dazugehören zu können und niemals gemeint zu sein, wenn etwa Verantwortliche in der Politik „Wir“ sagen. Immer wieder wird ihnen vermittelt, dass ein europäisches „Wir“ angegriffen wird von einem muslimischen „Ihr“, das nicht zum dem „Wir“ gehört und auch nie dazugehören wird. Navid Kermani differenziert ohne dabei zu nivellieren. So kritisiert er auf der einen Seite den Begriff der „Leitkultur“ als wenn es da eine Gruppe in der Bevölkerung gäbe, die das Recht hätte zu leiten und die anderen, die die Pflicht hätten sich anzupassen. Auf der anderen Seite stellt er fest: „Die gegenwärtige Überlegenheit und der Leitanspruch westlicher Kultur würde sich darin erweisen, dass sie Muslimen jene Freiheit gewährt, die Christen in islamischen Ländern oft nicht haben“ (S. 170).

„Wer ist Wir?“ ist ein Buch, das bewusst an Emotionen rührt, etwa wenn Kermani in dem Kapitel „Lob der Differenz“ schreibt, „Pässe sind keine Ikonen, sondern Papiere. ... Meine Heimat ist das gesprochene Persisch und das geschriebene Deutsch“ (S. 130 ff.). Und warm ums Herz wird es dem Rezensenten, dem ansonsten jede Fußballbegeisterung fern liegt, wenn er liest: „Ich fühle mich wunderbar, wenn 50.000 Deutsche vor jedem Fußballspiel singen: Wir sind multikulturell. Dann werde ich gewissermaßen auch zum Deutschen. Wenn das ‚Wir‘ aus vielen Kulturen besteht, kann ich sagen: ‚Da simmer dabei, dat is prima: Viva Colonia‘ (S. 133).

Gerhard Duncker



HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

**Citroën:
Noch höhere Preisnachlässe für
Einrichtungen und Mitarbeiter**



zum Beispiel:

- **Citroën C3: 28 %**
- **Citroën C4 Picasso: 27 %**
- **Citroën Berlingo PKW III: 27 %**

Stand: Juli 2009. Irrtum und Änderungen vorbehalten

Weitere PKW-Rahmenverträge:

Alfa Romeo • Chevrolet • Fiat • Ford • Lancia • Lexus •
Mitsubishi • Nissan • Opel • Peugeot • Renault • Toyota • Volvo

**Dienstwagen
und zeitweise
dienstlich
genutzte
Privat-PKW!**

**Sie brauchen nur
den kostenlosen
Bezugsschein
der HKD!**

**Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de
oder beim HKD-Kundenservice: pkw@hkd.de, Tel. 0431 6632-4701**

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucktechnik • Bürobedarf • Möbel

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. 04 31 66 32-47 01
Fax 04 31 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld

Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: Graphischer Betrieb Giesecking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2008 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 5 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich